

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 53

Helmstedt, den 13.12.2023

76. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 240. | Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes Buschhaus;
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Planungsverbandes Buschhaus für das Haushaltsjahr 2024 | 648 |
| 241. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Bekanntmachung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Lappwald“ in der Gemeinde Grasleben der Samtgemeinde Grasleben und im gemeindefreien Gebiet Mariental, im Landkreis Helmstedt vom 05.06.2019 | 651 |
| 242. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Bekanntmachung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Lappwald“ im Stadtgebiet von Helmstedt sowie im gemeindefreien Gebiet Helmstedt, im Landkreis Helmstedt vom 05.06.2019 | 658 |
| 243. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Beierstedt;
Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Beierstedt;
Korrektur der Bekanntmachung Nr. 238 im Amtsblatt Nr. 52 vom 06.12.2023 | 666 |
| 244. | Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke;
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 der Samtgemeinde Velpke und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters | 672 |

245.	Öffentliche Bekanntmachung der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH; Bekanntmachung nach § 325 Abs. 1 HGB (Offenlegung)	673
246.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Sitzung des Kreistages	678

B. Nichtamtlicher Teil

247.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben; Bekanntmachung des Aufrufes zur Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren Campingplatz Mariental „Am Loosteich“	680
------	--	-----

240. Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes Buschhaus;

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung des Planungsverbandes Buschhaus
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat die Planungsverbandsversammlung des Planungsverbandes Buschhaus in der Sitzung am 15.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan des Planungsverbandes Buschhaus für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	432.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	432.500 €
Saldo	(0 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Saldo	(0 €)

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	432.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	432.500 €
Saldo	(0 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
Saldo	(0 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
Saldo	(0 €)

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Zur Deckung der Aufwendungen werden gemäß § 11 der Verbandsordnung des Planungsverbandes Buschhaus von den Mitgliedern Umlagen erhoben, sofern andere Einnahmen den Finanzbedarf nicht decken. Umlageschlüssel sind die jeweiligen Flächenanteile am Verbandsgebiet.

Die Umlage der Verbandsmitglieder wird daher wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------|--------|
| a) Stadt Schöningen | 37,4 % |
| b) Stadt Helmstedt | 62,6 % |

Helmstedt, den 27.11.2023

(L. S.)

gez. Henning Konrad Otto
Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Zeit vom 14.12.2023 bis 22.12.2023 bei der Stadt Helmstedt, Zimmer M 211, Markt 1, 38350 Helmstedt zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eine vorherige Terminvereinbarung zur Einsichtnahme ist erforderlich unter der Tel.: 05351/17-5210.

Helmstedt, den 11.12.2023

gez. Henning Konrad Otto

ABl.-Nr. 53 vom 13.12.2023

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Beschlossene Fassung

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Nördlicher Lappwald" in der Gemeinde Grasleben der Samtgemeinde Grasleben und im gemeindefreiem Gebiet Mariental, im Landkreis Helmstedt vom 05.06.2019

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nördlicher Lappwald“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Weser-Aller-Flachland“ im Ostbraunschweigischen Flachland. Es befindet sich in der Gemeinde „Grasleben“ und im gemeindefreien Gebiet „Mariental“ ca. zwei Kilometer nordwestlich des Ortsteils „Grasleben“ und ca. neun Kilometer nördlich von Helmstedt im Landkreis Helmstedt.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (**Anlage A**) zu entnehmen.
- (4) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage B**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die aktuelle Lage der Lebensraumtypen ergibt sich aus der Beikarte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage C**).

Die Anlagen B und C sind Bestandteil dieser Verordnung, werden aber nicht mitveröffentlicht. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Grasleben und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.

- (5) Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 106 „Pfeifengras-Wiesen und Binnensalzstelle bei Grasleben“ (DE 3631-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (6) Das LSG hat eine Größe von ca. 107 ha.

§ 2 Gebietscharakter

Das LSG "Nördlicher Lappwald" ist ein Teilgebiet des weitläufigen Lappwaldes, ein Waldgebiet über Sand- und Tongesteinen des Lias. Der tonige, wasserundurchlässige Untergrund führt zu weit verbreiteter Wechselfeuchtigkeit. Im LSG befinden sich mehrere kleine Waldwiesen mit artenreichen Pfeifengraswiesen. Es ist eines der wenigen Vorkommen basenreicher Pfeifengraswiesen in Niedersachsen. Die Wiesen sind umgeben von Wäldern mit Übergängen zwischen Waldmeister-Buchenwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie kleinflächigen Erlen-Eschen-Wäldern. Der Wald ist von kleinen Bachläufen durchzogen. Im Nordosten des Gebiets befindet sich eine anthropogen entstandene Salzwiese. Die Salzstelle befindet sich am Rande einer abgedeckten Kalihalde. Außerhalb des Waldes liegen mehr oder weniger intensiv genutzte Grünlandflächen. Die Binnensalzwiese wird von einem mageren mesophilen Grünland umgeben.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
 3. der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck im LSG ist
 1. die Erhaltung und Förderung
 - a) naturnaher Waldbestände mit naturnaher Artenzusammensetzung, Schichtung und Struktur, inklusive aller Altersphasen in ausreichendem Umfang, insbesondere der Terminal- und Zerfallsphase, sowie einem hohen Alt- und Totholzanteil im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung,
 - b) naturnaher Waldbereiche mit Erlen-Eschen-Wäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie auf trockeneren Standorten mit Waldmeister-Buchenwäldern,
 - c) von strukturreichen Waldinnen- und Waldaußenrändern, die einen gestuften Übergang vom Wald zur Feldflur darstellen,
 - d) der artenreichen Pfeifengraswiesen und der Mageren Flachland-Mähwiesen,
 - e) der Binnensalzstelle,
 - f) von naturnahen Bachläufen,
 - g) der Funktionsbeziehungen verschiedener Tierarten, insbesondere der Fledermausarten, mit dem benachbarten Waldbereich des FFH-Gebietes Nr. 107 „Wälder und Pfeifengras-Wiesen im südlichen Lappwald“.
 2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft, sowie die Sicherung vorhandener Laub-

- wälder gegen die Umwandlung in Nadelholzbestände,
3. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 4. der Erhalt der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen.
- (3) Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 5 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Nördlichen Lappwald“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Pfeifengras-Wiesen und Binnensalzstelle bei Grasleben“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele im FFH-Gebiet als Teil des besonderen Schutzzweckes sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 1340* „Salzwiesen im Binnenland“ als naturnahe Salzstelle mit intaktem Wasserhaushalt mit gut ausgeprägter artenreicher Salzvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Gewöhnlicher Kurzzähren-Queller, Stielfrüchtige Salzmelde, Echter Sellerie, Strand-Aster, Strand-Dreizack und Salzschuppenmiere, kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschen-Auwälder. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus lebensraumtypischen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt. Der Wasserhaushalt und die Bodenstruktur sind naturnah. Ein hoher Anteil an Alt- und Totholz (insbesondere stehendes Totholz) und Höhlenbäumen sowie spezifischen auentypische Habitatstrukturen (feuchte Senken, Tümpel, Lichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wald-Schachtelhalm, Winkel-Segge oder Rasen-Schmiele kommen in stabilen Populationen vor.
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 6410 „Pfeifengraswiesen“ als artenreiche Wiesen auf feuchten bis nassen, basenreichen Standorten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Sibirische Schwertlilie, Färber-Scharte, Wiesen-Silge, Filz-Segge, Heil-Ziest, Nordisches Labkraut, Kümmel-Silge, Hirsen-Segge und Glänzende Wiesenraute, kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ als artenreiche, wenig gedüngte Mähwiesen auf mäßig feuchte bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen). Die cha-

- rakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Glänzende Wiesenraute, Wald-Engelwurz und Kohldistel kommen in stabilen Populationen vor.
- c) 9130 „Waldmeister-Buchenwälder“ als naturnahe, strukturreiche, großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere lebensraumtypische Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn vertreten. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Stiel-Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein. Eine Strauchschicht ist meist – abgesehen vom Jungwuchs der Bäume – kaum ausgeprägt. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. lebensraumtypischer Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist vorhanden. Die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten wie Busch-Windröschen, Wald-Segge oder Einblütiges Perlgras kommen in stabilen Populationen vor.
 - d) 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ als naturnahe, strukturreiche Wälder auf feuchten bis nassen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischer Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit lebensraumtypischen Mischbaumarten wie z.B. Esche, Feld-Ahorn und Flatter-Ulme. Auf den trockneren Standorten kann phasenweise auch die Buche beigemischt sein. Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist vorhanden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wald-Segge, Rasen-Schmiele oder Wald-Knäuelgras kommen in stabilen Populationen vor.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4 Verbote

- (1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen verändern den Charakter des Gebiets oder laufen dem besonderen Schutzzweck zuwider und sind deshalb verboten.
- (2) Im LSG ist verboten
 1. Hunde in der Zeit vom 1.4. bis zum 15.7. frei laufen zu lassen; ausgenommen von dem Verbot sind Jagd- und Rettungshunde bei Ausübung ihrer jeweiligen Arbeit,,
 2. wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden; ausgenommen sind Feuer zur Erhaltung der Pflanzengesundheit im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd,
 4. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
 5. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, mit Ausnahme zu Zwecken der Jagd oder der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft; Privatwege dürfen durch den jeweiligen Eigentümer befahren werden,
 6. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren,
 7. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten; ausgenommen sind die Ernte forstlichen Vermehrungsgutes sowie die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen und Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
 8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 10. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtflächen aller Art zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
- (3) Darüber hinaus ist es verboten, die innerhalb des FFH-Gebietes gelegenen Lebensraumtypen des § 3 Abs. 4 als maßgebliche Bestandteile im FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, daher ist im FFH-Gebiet verboten
 1. auf allen Grünlandflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 6410, 6510 sowie 1340 zuzuordnen sind,
 - a) die Umwandlung von Grünland in Ackerland sowie die Aufforstung von Grünland vorzunehmen,
 - b) das gewachsene Bodenrelief insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung, zu verändern,
 - c) Grünland zu erneuern,
 2. auf allen Grünlandflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6410 zuzuordnen sind,
 - a) Über- und Nachsaaten vorzunehmen,

- b) Pflanzenschutzmitteln einzusetzen,
 - c) eine Düngung oder Kalkung vorzunehmen,
 - d) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Anlage von Gräben, Grüssen und Drainagen vorzunehmen,
 - e) eine maschinelle Bodenbearbeitung bis zur 1. Mahd vorzunehmen,
3. auf allen Grünlandflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6510 zuzuordnen sind,
 - a) eine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 31.5 vorzunehmen,
 - b) mehr als zwei Mahden pro Jahr durchzuführen,
 - c) die erste Mahd vor dem 01.06 und die zweite Mahd bzw. Beweidung früher als nach 10 wöchiger Nutzungspause durchzuführen,
 - d) eine Beweidung mit Pferden sowie mit Zufütterung,
 - e) eine Düngung vor dem ersten Schnitt,
 - f) organische Düngungsmittel einzusetzen (mit Ausnahme von Festmist),
4. auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 zuzuordnen sind,
 - a) einen Kahlschlag durchzuführen,
 - b) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung sowie der Kulturpflege,
 - c) eine Düngung vorzunehmen,
 - d) einen flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vorzunehmen.

- (4) § 33 Abs. 1a BNatSchG bleibt unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG bedürfen folgende Handlungen der Erlaubnis der Naturschutzbehörde, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können:
 1. das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen,
 2. die Neuerrichtung von Viehunterständen in ortsüblicher Weise,
 3. der Ausbau und die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen,
 4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,
 5. das Befahren des Gebietes und die Beseitigung und das Management von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten,
 6. das Befahren des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
- (2) Auf Flächen mit den Lebensraumtypen des § 3 Abs. 4 als maßgebliche Bestandteile im FFH-Gebiet bedür-

fen folgende Handlungen und Maßnahmen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:

1. auf allen Grünlandflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6410 zuzuordnen sind,
 - a) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Beseitigung von Problemunkräutern,
 - b) eine zweite Mahd durchzuführen,
 - c) eine Beweidung,
2. auf allen Grünlandflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6510 zuzuordnen sind,
 - a) Über- und Nachsaaten vorzunehmen,
3. auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 zuzuordnen sind,
 - a) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
 - b) auf Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9160 und 91E0 zuzuordnen sind, eine Entwässerungsmaßnahme durchzuführen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist eine erforderliche Erlaubnis von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn durch die beantragte Maßnahme weder der Gebietscharakter verändert wird, noch die Maßnahme dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Der Antrag bedarf der Schriftform.

(4) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z.B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

(1) Die im Folgenden aufgeführten Handlungen können den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Sie müssen daher der Naturschutzbehörde vor Umsetzung angezeigt werden:

1. Folgende Handlungen müssen mindestens einen Monat vorher angezeigt werden:
 - a) die Neuanlage von
 - aa) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüsch,
 - bb) mit dem Boden mit Betonfundamenten fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
 - cc) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
 - b) auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 zuzuordnen sind,
 - aa) Bodenbearbeitung; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - bb) Bodenschutzkalkung,
 - cc) eine Instandsetzung von Wegen.

c) auf allen Grünlandflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6410 zuzuordnen sind, eine Mahd vor dem 15.08. durchzuführen,

2. Folgende Handlung muss mindestens zehn Tage vorher angezeigt werden:

- a) der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 des § 3 Abs. 4 zuzuordnen sind. Dabei muss nachvollziehbar belegt eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.
- b) die Beseitigung von Wildschäden auf allen Grünlandflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 6410 und 6510 zuzuordnen sind,

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Naturschutzbehörde innerhalb der Frist die Maßnahmen untersagen, wenn und soweit diese zu einer Veränderung des Gebietscharakters führen würde, oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würde. Die Anzeige bedarf der Schriftform.

§ 7 Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 beschriebenen Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen sind im LSG freigestellt.

(2) Freigestellt sind

1. das Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite, Befestigung sowie Deckschichtmaterial, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG,
5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und

- Einrichtungen,
6. solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünland und Ackerflächen,
 2. die Nutzung der Grünland-Lebensraumtypen 6410 Pfeifengraswiesen unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2, des § 5 Abs. 2 Nr. 1 sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 1 c und 2 b),
 3. die Nutzung der Grünland-Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 3, des § 5 Abs. 2 Nr. 2 sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 2 b),
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise, sowie die Unterhaltung und Instandsetzung von rechtmäßig bestehenden Viehunterständen,
 5. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und nach folgenden Vorgaben:
1. auf allen Waldflächen,
 - a) soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem Hektar Waldfläche erfolgt,
 - b) soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung aller erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume erfolgt,
 2. auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 zuzuordnen sind, soweit
 - a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material, wie Kalk und Silikat, pro Quadratmeter ohne Ablagerung von Wegbaumaterial auf angrenzende Waldflächen,
 - d) und unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 4, des § 5 Abs. 2 Nr. 3 sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 1b) und 2 a),
 3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit den signifikanten Lebensraumtypen 9130 und 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen,
 - a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - aa auf Flächen mit den Lebensraumtypen 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - bb auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
 4. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit dem signifikanten Lebensraumtypen 9160, der nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweist,
 - a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin und des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - bb je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes

starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

- dd auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,

- b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung des § 6 Abs. 1 Nr. 1a).

§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 9 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 5 und Anzeigepflichten des § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG i.V.m. § 39 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung im LSG vornimmt, die gegen die Verbote in § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass zuvor eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme durchführt, ohne dass eine Erlaubnis nach § 5 erteilt wurde, oder ohne dass eine erforderliche Anzeige nach § 6 erfolgt ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Naturschutzrecht mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Das LSG „Lappwald“ (Amtsbl.f.d.RegBez. Brg. Nr. 23 vom 20.12.1978) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

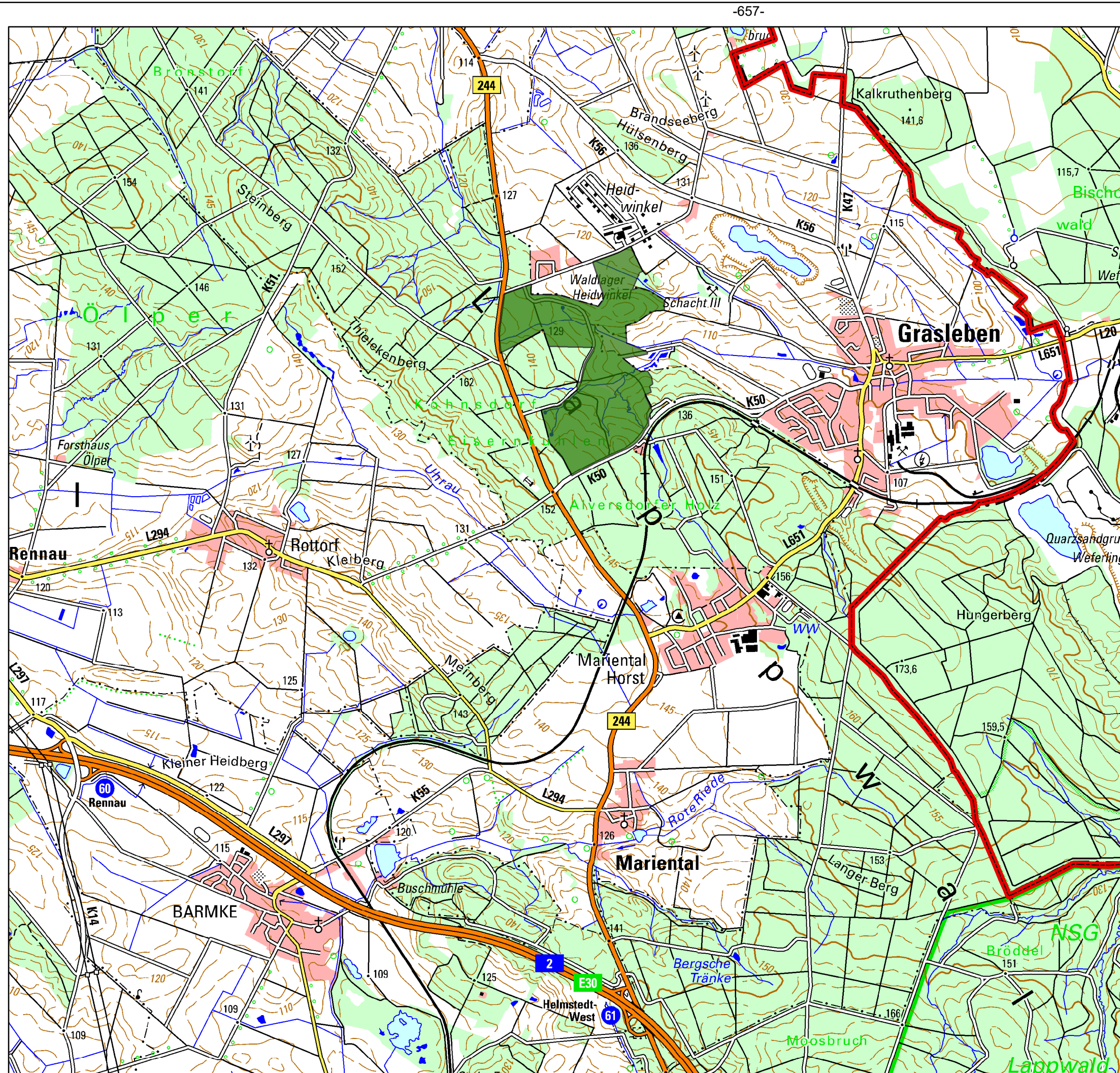
Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat
Helmstedt, den 26.06.2019

gez. Radeck (L.S.)

(Radeck)



**Landschaftsschutzgebiet
"Nördlicher Lappwald"**



Übersichtskarte
(Anlage A zur Verordnung über das LSG)

Legende

- Landesgrenze
- LSG

Landkreis Helmstedt

- Untere Naturschutzbehörde -

Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: 05351 / 121 - 2552
Fax.: 05351 / 121 - 2608
natura2000@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de



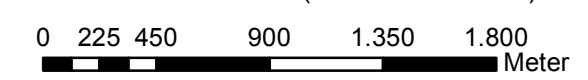
Helmstedt, den 2019
Der Landrat

(Radeck)

Stand: Juni 2019
Bearbeiter/in: Tanja Lutteroth
Kartengrundlage: DTK 50 (Stand 2018)

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 LGLN

Maßstab: 1:30.000 (im Format DIN A 3)



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Beschlossene Fassung

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Südlicher Lappwald" im Stadtgebiet von Helmstedt sowie im gemeindefreiem Gebiet Helmstedt, im Landkreis Helmstedt vom 05.06.2019

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Südlicher Lappwald“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Weser-Aller-Flachland“ im Ostbraunschweigischen Flachland. Es befindet sich im gemeindefreien Gebiet „Helmstedt“ sowie in der Stadt Helmstedt im Landkreis Helmstedt und grenzt im Süden an die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt an.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlage A**) zu entnehmen.
- (4) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage B**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die aktuelle Lage der Lebensraumtypen ergibt sich aus der Beikarte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage C**).

Die Anlagen B und C sind Bestandteil dieser Verordnung, werden aber nicht mitveröffentlicht. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Helmstedt und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.

- (5) Das LSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 107 „Wälder und Pfeifengras-Wiesen im südl. Lappwald“ (DE 3732-303) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (6) Das LSG hat eine Größe von ca. 240 ha.

§ 2 Gebietscharakter

Das LSG "Südlicher Lappwald ist ein Teilgebiet des weitläufigen Lappwaldes, ein Waldgebiet über Sand- und Tonsteinen des Lias. Der tonige wasserundurchlässige Untergrund führt zu weit verbreiteter Wechselfeuchtigkeit. Die Waldbestockung wird neben den feuchten Eichen-Hainbuchen- sowie Waldmeister-Buchenwäldern zum Teil auch von nicht standortheimischen Nadelhölzern gebildet. Insbesondere die gut ausgebildeten Eichen-Hainbuchen-Mischwälder, weisen stellenweise zahlreiche Bäume älter als 200 Jahre und viel Totholz auf. Der Wald wird von zahlreichen kleinen Bachläufen durchzogen. Nördlich von Bad Helmstedt liegt eine sehr artenreiche Pfeifengraswiese auf basenreichen Standorten mit interessantem Mosaik verschiedener Pflanzengesellschaften: teilweise bemerkenswert gut ausgeprägte Kalk-Pfeifengraswiese mit Übergang zu Kleinseggenrieden, welche Lebensraum für viele gefährdete Arten bieten. Östlich angrenzend befindet sich eine Waldbestattungsfläche, die aufgrund des hohen Anteils an Habitatbäumen und Totholz von hoher Bedeutung für den Naturschutz ist.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
 3. der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck im LSG ist
 1. die Erhaltung und Förderung
 - a) naturnaher Waldbestände mit naturnaher Artenzusammensetzung, Schichtung und Struktur, inklusive aller Altersphasen in ausreichendem Umfang, insbesondere der Terminal- und Zerfallsphase, sowie einem hohen Alt- und Totholzanteil im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung,
 - b) naturnaher Waldbereiche mit Erlen-Eschenwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie auf trockeneren Standorten mit Waldmeister-Buchenwäldern,
 - c) von strukturreichen Waldinnen- und Waldaußenrändern,
 - d) der artenreichen Pfeifengraswiese,
 - e) von naturnahen Bachläufen, Quellbereichen und Stillgewässern,
 - f) der Funktionsbeziehungen verschiedener Tierarten, insbesondere auch der Fledermausvorkommen, mit dem benachbarten Waldbereich des FFH-Gebietes „Lappwald südwestlich Walbeck“ (FFH0028 LSA) und dem FFH-Gebiet 106 „Pfeifengraswiesen und Binnensalzstelle bei Grasleben“ im nördlichen Lappwald.

2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft, sowie die Sicherung vorhandener Laubwälder gegen die Umwandlung in Nadelholzbestände,
 3. den Schutz und die Förderung
 - a) der wild lebenden Tiere und Pflanzen, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 - b) der Vielfalt von Fledermausarten, wie Bechstein- und Mopsfledermaus, Großes Mausohr und Graues Langohr.
 - c) der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Hirschkäfers, der Wildkatze, des Feuersalamanders und der europäischen geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 4. die Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen,
- (3) Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 5 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Südlichen Lappwald“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Wälder und Pfeifengras-Wiesen im südl. Lappwald“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Wälder und Pfeifengras-Wiesen im südl. Lappwald“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele im FFH-Gebiet als Teil des besonderen Schutzzweckes sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschen-Auwälder. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus lebensraumtypischen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt. Der Wasserhaushalt und die Bodenstruktur sind naturnah. Ein hoher Anteil an Alt- und Totholz (insbesondere stehendes Totholz) und Höhlenbäumen sowie spezifischen autotypischen Habitatstrukturen (feuchte Senken, Tümpel, Lichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tierarten wie Bechsteinfledermaus und Pflanzenarten wie Sumpf-Segge, Winkel-Segge und Rasen-Schmiele kommen in stabilen Populationen vor,
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 6410 „Pfeifengraswiesen“ als artenreiche Wiese auf feuchten bis nassen, basenreichen Standorten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Die Totenwiese im südlichen Bereich des FFH-Gebietes ist die einzige Pfeifengraswiese und umfasst ca. 1,7 ha. Die Fläche ist reich an Charakterarten wie: Heil-Ziest (*Betonica officinalis*), Gewöhnliches Zit-tergras (*Briza media*), Blaugrüne Segge (*Carex flacca*), Nordisches Labkraut (*Galium boreale*), Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Kümmel-Silge (*Selinum carvifolia*), Färber-Scharte (*Serratula tinctoria*) und einigen sehr seltenen Arten wie Floh-Segge (*Carex pulicaris*), Sumpf-Stendelwurz (*Epipactis palustris*) und Filz-Segge (*Carex tomentosa*). Die Fläche ist daher für den Artenschutz von besonderer Bedeutung.
 - b) 9130 „Waldmeister-Buchenwälder“ als naturnahe, strukturreiche, großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere lebensraumtypische Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn vertreten. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Stiel-Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein. Eine Strauchschicht ist meist – abgesehen vom Jungwuchs der Bäume – kaum ausgeprägt. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. lebensraumtypischer Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist vorhanden. Die lebensraumtypischen Tierarten wie Großes Mausohr und Pflanzenarten wie Busch-Windröschen, Wald-Segge und Einblütiges Perlgras kommen in stabilen Populationen vor.
 - c) 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ als naturnahe, strukturreiche Wälder auf feuchten bis nassen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit lebensraumtypischen Mischbaumarten wie z.B. Esche, Feld-Ahorn und Flatter-Ulme. Auf den trockneren Standorten kann phasenweise auch die Buche beigemischt sein. Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist vorhanden. Die charakteristischen Tierarten wie Bechstein- und Mopsfledermaus sowie Hirschkäfer und Pflanzenarten wie Busch-Windröschen, Gewöhnliches Hexenkraut und Wald-Knäuelgras kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der übrigen, folgenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*):
Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung

- einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population in einem Quartierverbund
- strukturreicher, naturnaher Laub- und Mischwaldbestände in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, ohne standortfremde, nicht-einheimische Arten
- eines kontinuierlich ausreichenden Umfangs von Altholzbeständen, stehendem Totholz und (Alt-)Bäumen mit sich ablösender Rinde sowie Höhlenbäumen zur Sicherstellung eines reichen Quartierangebots.

b) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*):
Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung

- einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population in einem Quartierverbund
- strukturreicher, naturnaher Laub- und Mischwaldbestände in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, ohne standortfremde, nicht-einheimische Arten
- eines kontinuierlich ausreichenden Umfangs von stehendem Totholz, Höhlenbäumen und Altholzbeständen, insbesondere Alteichen im Umfeld der Wochenstubenkolonien, zur Sicherstellung eines reichen Quartierangebots.

c) Großes Mausohr (*Myotis myotis*):

- Die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung strukturreicher Laubwaldbestände mit zum Teil unterwuchsfreien und -armen, einschichtigen Bereichen (Buchenhallenwälder) als Jagdlebensräume in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und kontinuierlich ausreichendem Umfang von Höhlenbäumen sowie Altholz und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4 Verbote

(1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen verändern den Charakter des Gebiets oder laufen dem besonderen Schutzzweck zuwider und sind deshalb verboten.

(2) Im LSG ist verboten

1. Hunde in der Zeit vom 1.4. bis zum 15.7. frei lau-

fen zu lassen; ausgenommen von dem Verbot sind Jagd- und Rettungshunde bei Ausübung ihrer jeweiligen Arbeit,

2. wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden; ausgenommen sind Feuer zur Erhaltung der Pflanzengesundheit im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd,
4. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
5. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, mit Ausnahme zu Zwecken der Jagd oder der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft; Privatwege dürfen durch den jeweiligen Eigentümer befahren werden,
6. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren,
7. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten; ausgenommen sind die Ernte forstlichen Vermehrungsgutes sowie die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen und Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
10. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtfelder aller Art zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,

(3) Darüber hinaus ist es verboten, die innerhalb des LSG gelegenen Lebensraumtypen und Anhang II-Arten des § 3 Abs. 4 erheblich zu beeinträchtigen. Daher ist zusätzlich verboten

1. auf der Grünlandfläche, welche nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6410 „Pfeifengraswiesen“ zuzuordnen ist,
 - a) Grünland in Ackerland umzuwandeln, sowie Grünland aufzuforsten,
 - b) das gewachsene Bodenrelief insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung zu verändern,
 - c) Pflanzenschutzmitteln einzusetzen,
 - d) Grünland zu erneuern,
 - e) Über- und Nachsaaten vorzunehmen,
 - f) eine Düngung oder Kalkung vorzunehmen,
 - g) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Anlage von Gräben, Gräben und Drainagen vorzunehmen,
 - h) eine maschinelle Bodenbearbeitung bis zur 1. Mahd vorzunehmen,
2. auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 zuzuordnen sind,
 - a) einen Kahlschlag durchzuführen,
 - b) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen sind

- Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung sowie der Kulturpflege,
c) eine Düngung vorzunehmen,
d) einen flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vorzunehmen,

(4) § 33 Abs. 1a BNatSchG bleibt unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde, da sie den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können:
1. das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen,
 2. der Ausbau und die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen,
 3. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,
 4. das Befahren des Gebietes und die Beseitigung und das Management von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten,
 5. das Befahren des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
- (2) Auf Flächen mit den Lebensraumtypen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Arten des § 3 Abs. 4 bedürfen zusätzlich zu Absatz 1 folgende Handlungen und Maßnahmen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
1. auf der Grünlandfläche, welche nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6410 zuzuordnen ist,
 - a) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Beseitigung von Problemunkräutern,
 - b) eine zweite Mahd durchzuführen,
 - c) eine Beweidung,
 2. auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 zuzuordnen sind,
 - a) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
 - b) auf Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9160 und 91E0 zuzuordnen sind, eine Entwässerungsmaßnahme durchzuführen,
 3. auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Arten Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus und Großes Mausohr in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist eine erforderliche Erlaubnis von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn durch die beantragte Maßnahme weder der Gebietscharakter verändert wird, noch die Maßnahme dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.

Der Antrag bedarf der Schriftform.

- (4) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z.B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

- (1) Die im Folgenden aufgeführten Handlungen können den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Sie müssen daher der Naturschutzbehörde vor Umsetzung angezeigt werden:
1. Folgende Handlungen müssen mindestens einem Monat vorher angezeigt werden:
 - a) die Neuanlage von
 - aa) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüschen,
 - bb) mit dem Boden mit Betonfundamenten fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
 - cc) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landwirtschaftsangepasster Art,
 - b) auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 des § 3 Abs. 4 zuzuordnen sind,
 - aa) Bodenbearbeitung; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - bb) Bodenschutzkalkungen,
 - cc) Instandsetzung von Wegen.
 - c) auf der Grünlandfläche, welche nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6410 zuzuordnen ist, eine Mahd vor dem 15.08. durchzuführen,
 2. Folgende Handlung muss mindestens zehn Tage vorher angezeigt werden:
 - a) der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 des § 3 Abs. 4 zuzuordnen sind. Dabei muss nachvollziehbar belegt eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden,
 - b) die Beseitigung von Wildschäden auf der Grünlandfläche, welche nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6410 zuzuordnen ist,
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Naturschutzbehörde innerhalb der Frist die Maßnahmen untersagen, wenn und soweit diese zu einer Veränderung des Gebietscharakters führen würde, oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würde. Die Anzeige bedarf der Schriftform.

**§7
Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 beschriebenen Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen sind im LSG freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite, Befestigung sowie Deckschichtmaterial, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt,
 4. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG,
 6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 7. solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf der in der maßgeblichen Karte dargestellten Pfeifengraswiese (LRT 6410) unter folgenden Vorgaben:
 1. die Nutzung der Grünlandfläche, welche nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6410 zuzuordnen ist, unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 1, des § 5 Abs. 2 Nr. 1 sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 1 c) und 2 b),
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und nach folgenden Vorgaben:
 1. auf allen Waldflächen,
 - a) soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem Hektar Waldfläche erfolgt,
 - b) soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung aller erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume erfolgt,
2. auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 zuzuordnen sind, soweit
 - a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg kalkfreiem Material pro Quadratmeter ohne Ablagerung von Wegebaumaterial auf angrenzende Waldflächen erfolgt,
 - d) und unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 2, des § 5 Abs. 2 Nr. 2 sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 1 b) und Nr. 2 a),
3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen,
 - a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - aa) auf Flächen mit den Lebensraumtypen 9160 und 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - bb) auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische

Baumarten

angepflanzt oder gesät werden,

4. auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Arten Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus und Großes Mausohr, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin und des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) und unter Beachtung des § 5 Abs. 2 Nr. 3,

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 a).

(6) Freigestellt ist die Nutzung gemäß der Friedhofszuweisung der Stadt Helmstedt für den Friedhof im Helmstedter Brunnental (Urnenhain) (Amtsbl. f. d. Landkreis Helmstedt Nr. 42 vom 26.10.2007, S. 457-461) auf der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche.

§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 9 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 5 und Anzeigepflichten des § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 10

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
- (3) § 15 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG i.V.m. § 39 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung im LSG vornimmt, die gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass zuvor eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme durchführt, ohne dass eine Erlaubnis nach § 5 erteilt wurde, oder ohne dass eine erforderliche Anzeige nach § 6 erfolgt ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Naturschutzrecht mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Das LSG „Lappwald“ (Amtsbl.f.d.RegBez. Brg. Nr. 23 vom 20.12.1978) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

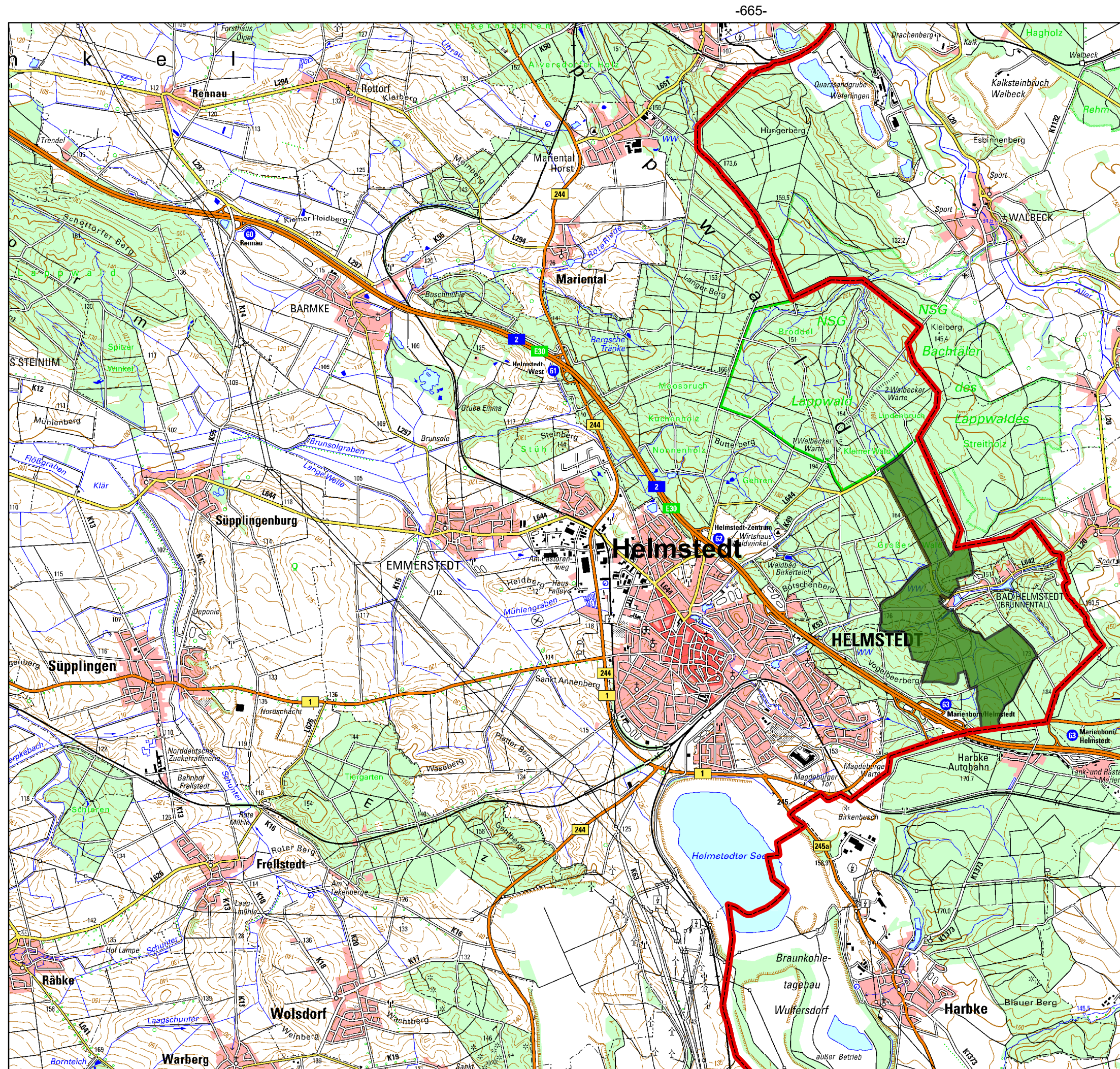
Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat
Helmstedt, den 26.06.2019

gez. Radeck (L.S.)

(Radeck)

ABl.-Nr. 53 vom 13.12.2023



Landschaftsschutzgebiet "Südlicher Lappwald"



Übersichtskarte

(Anlage A zur Verordnung über das LSG)

Legende

- Landesgrenze
- LSG

Landkreis Helmstedt

- Untere Naturschutzbehörde -

Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: 05351 / 121 - 2552
Fax.: 05351 / 121 - 2608
natura2000@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de



Helmstedt, den 2019
Der Landrat

(Radeck)

Stand: Juni 2019
Bearbeiter/in: Tanja Lutteroth
Kartengrundlage: DTK 50 (Stand 2018)

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 LGLN

Maßstab: 1:50.000 (im Format DIN A 3)

0 375 750 1.500 2.250 3.000
Meter



243.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Beierstedt; Hundesteuersatzung der Gemeinde Beierstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Beierstedt in seiner Sitzung am 20.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haltung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von Ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	80,00 €
b) für den zweiten Hund	100,00 €
c) für jeden weiteren Hund	120,00 €
d) für jeden gefährlichen Hund	360,00 €

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde. Die Besteuerung mit dem höheren Steuersatz erfolgt ab dem Monat der Feststellung.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (4) Für gefährliche Hunde besteht keine Möglichkeit steuerbefreit oder steuerermäßigt gehalten zu werden.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - c) Herdengebrauchshunden;
 - d) Sanitäts- oder Rettungshunde die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzseinheiten gehalten oder verwendet werden; Gleiches gilt für Rettungshunde in Ausbildung für den Zeitraum zwischen Ablegen der Rettungshundeeignungsprüfung bis zum endgültigen Bestehen der Rettungshundeprüfung, längstens jedoch für den Zeitraum von zwei Jahren;
 - e) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 - f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - g) Blindenführhunden;
 - h) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- i) einem mindestens 1 Jahr alten Hund der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
- j) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- k) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- l) Hunden, die als Melde-, Schutz- oder Fährtenhunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- m) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- n) Herdengebrauchshunden, die eine entsprechende Prüfung abgelegt haben und dem Zweck Ihrer Ausbildung entsprechend im privaten Bereich eingesetzt werden.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind,
 - d) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchst. e) ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird von Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der schriftliche Antrag der Gemeinde Beierstedt zugegangen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Gemeinde Beierstedt innerhalb von 14 Tagen nach dem Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige restliche Teil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer ist am 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung nach dem 01.07. ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde abzumelden. Dies gilt auch dann, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außer- halb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 NKAG in Verbindung mit § 93 AO).

§10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 6 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
 - b) entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - d) entgegen § 9 Abs. 2 die Abmeldung des Hundes nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde vornimmt,
 - e) entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - f) entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - g) entgegen § 9 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2008 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Beierstedt, den 20.03.2023

gez. Weihe

(L.S.)

(Bürgermeister/-in)

ABl.-Nr. 53 vom 13.12.2023

Samtgemeinde Velpke

Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2017 der Samtgemeinde Velpke und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters

I.

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.11.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2017 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) beschlossen.
2. Der Jahresüberschuss i. H. v. 1.013.384,01 € wird gem. Artikel 6 Abs. 9 GemHausRNeuOG mit dem kameralen Sollfehlbetrag verrechnet.
3. Der Samtgemeinderat erteilt dem Samtgemeindebürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2017 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2017 der Samtgemeinde Velpke, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters zum Prüfbericht liegen vom 08.01.2024 bis 18.01.2024 während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke in Zimmer 25 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velpke, den 07.12.2023

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Fricke

(L.S.)

(Fricke)

ABl.-Nr. 53 vom 13.12.2023

**245. Öffentliche Bekanntmachung Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH;
Bekanntmachung nach § 325 Abs. 1 HGB (Offenlegung)**

Der Jahresabschluss per 31.12.2022 mit Gewinn- und Verlustrechnung und Bestätigungsvermerk der GdW Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, dem Anhang- und Lagebericht und dem Bericht des Aufsichtsrates wurde am 06.12.2023 dem elektronischen Unternehmensregister zu Handelsregister, Abt. B, Nr. 100835 der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mit beschränkter Haftung in Helmstedt eingereicht.

Helmstedt, den 06.12.2023

**Kreis-Wohnungsbaugesellschaft
Helmstedt mbH**

gez. Wito Johann
Geschäftsführer

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft
Helmstedt mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH hat in ihrer Sitzung am 11.09.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

**"Der Jahresabschluss 2022 wird in der vorliegenden
Form festgestellt."**

**"Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2022
Entlastung erteilt."**

**"Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2022
Entlastung erteilt."**

**"Der Bilanzgewinn 2022 in Höhe von 958.932,52 € wird
den anderen Gewinnrücklagen zur Stärkung der
Eigenkapitalausstattung zugeführt, um die
beschlossenen Projekte abzuschließen und ggf. weiter-
hin expandieren zu können."**



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS ZUM JAHRESABSCHLUSS (§ 322 HGB)

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kreis Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH, Helmstedt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kreis Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH, Helmstedt, bestehend aus Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kreis Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH, Helmstedt, für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unserer Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen, wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass zukünftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.



Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, den 28.04.2023

GdW Revision Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Wendlandt
Wirtschaftsprüfer

gez. Cammann
vereidigter Buchprüfer

Es wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss 2022 einschließlich Lagebericht in der Zeit vom 05.01.2024 – 19.01.2024 bei der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH, Zimmer 13, Poststraße 11, 38350 Helmstedt während der folgenden Öffnungszeiten öffentlich ausliegt:

Montag bis Mittwoch	9.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 13.00 Uhr

**Kreis-Wohnungsbaugesellschaft
Helmstedt mbH**

gez. Wito Johann
Geschäftsführung

ABl.-Nr. 53 vom 13.12.2023

**246. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Sitzung des Kreistages**

Am Mittwoch, dem 20.12.2023, findet um 16:00 Uhr im Luthersaal, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt eine Öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 27.09.2023
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen
8. Anträge
9. Anpassung der Personalkostenzuwendungen für die Fraktionsgeschäftsführung an die aktuellen Entwicklungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD)
10. Beschluss über den Jahresabschluss 2019
11. Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2019
12. Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen für den Geschäftsbereich 51
13. Erneute Anpassung der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus
14. Zielvereinbarung für den Verein Academia Julia e.V. für die Jahre 2024-2026
15. Änderung der Honorarrichtlinien und des Entgeltverzeichnisses der KVHS zum 01. Januar 2024
16. Neufassung der Satzung für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege; hier: Empfohlene Fassung des Jugendhilfeausschusses vom 23.11.2023
17. Vereinbarung mit dem Betreuungsverein Oschersleben, erweiterte Unterstützung gemäß §§ 8 und 11 BtOG im Rahmen des Modellprojekts
18. Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt; hier: Änderung der abfallentsorgungs- und der Abfallgebührensatzung für das Jahr 2024

19. Straßenbaulast für Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadt Helmstedt
20. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027, Haushaltssicherungskonzept 2024
21. Bekanntgaben/Kenntnisnahmen
 - 21.1 Unterrichtung über die Umschuldung eines Darlehens in Höhe von 3.312.500 Euro vom Kreditmarkt sowie die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 4.000.000 Euro vom Kreditmarkt
 - 21.2 Personalbericht Quartal IV / 2023
22. Einwohnerfragestunde
23. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 08.12.2023

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 53 vom 13.12.2023

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 108, eingesehen werden.

B. Nichtamtlicher Teil

247. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben; Aufruf zur Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren Campingplatz Mariental „Am Loosteich“

Die Gemeinde Mariental führt ein Interessenbekundungsverfahren zur Übernahme des Campingplatzes im Rahmen eines **Erbpachtverhältnisses** durch. Informationen zum Platz und zum Verfahren entnehmen Sie bitte dem folgenden Exposé.

Die Gemeinde Mariental



Die niedersächsische Gemeinde Mariental ist eine Gemeinde im Landkreis Helmstedt und Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Grasleben. Mariental liegt ca. 7 km nördlich der Kreisstadt Helmstedt und liegt an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt. Die Gemeinde Mariental besteht aus den Ortsteilen Mariental-Horst und Mariental-Dorf und hat ca. 1.000 Einwohner.

Mariental grenzt direkt an den Naturpark Elm-Lappwald, der sich zum Wandern, Radfahren oder einfach zum Entspannen eignet.

Für das leibliche Wohl sorgt die Bäckerei „Steinecke“, die ca. 500 m vom Campingplatz entfernt liegt. Zudem kommt jeden Donnerstagnachmittag der Fischwagen. Ansonsten liegen diverse Einkaufsmöglichkeiten in den Nachbargemeinden. In der Gemeinde Grasleben (ca. 3 km entfernt) befinden sich die Supermärkte „NP-Markt“ und „Penny“. Ebenso die Bäckerei „Hesse“ und das Fleischereigeschäft „Dröge“. In der Nachbargemeinde Rennau (ca. 7 km entfernt) liegt zudem die Fleischerei „Löffelmann“. Diverse Einkaufsmöglichkeiten gibt es auch in der Stadt Helmstedt, die ca. 8 km entfernt liegt.

In der Kochschmiede GmbH gibt es zudem Frühstück und Abendessen. „Die Kochschmiede GmbH“ liegt in der Nachbargemeinde Rennau (ca. 7 km entfernt).

Für die Mobilität gibt es in Mariental-Horst drei Bushaltestellen, wovon die Bushaltestelle „Mariental Wache“ direkt gegenüber des Campingplatzes liegt. Die Buslinie 380 hält an allen drei Bushaltestellen. Mit der Buslinie 380 ist die Stadt Wolfsburg in ca. 45 Minuten und die Stadt Helmstedt ist in ca. 15 Minuten zu erreichen.

Die Gemeinde liegt außerdem ca. 2 km von der Autobahn A2 entfernt. Sie erreichen den Campingplatz aus Osten und Westen kommend über die Abfahrt 61 (Helmstedt-West) der Autobahn A2 in ca. 5 Minuten, indem Sie dann der B244 in Richtung Norden folgen.

Aus Norden kommend erreichen Sie Mariental-Horst ebenfalls über die B244, indem Sie der Bundesstraße in Richtung Helmstedt folgen. Aus Süden kommend fahren Sie über die B244 in Richtung Wolfsburg.

Durch die gute Verkehrsanbindung können die nahegelegenen Städte Helmstedt, Wolfsburg oder Braunschweig mühelos erreicht werden. Zudem sind der Gebirgszug Harz und die Lüneburger Heide in nur einer Autostunde zu erreichen.

Das Freizeitangebot innerhalb der Gemeinde Mariental sowie der umliegenden Gemeinden ist groß: Wandern, Reiten, Angeln, Fahrradfahren oder ein Besuch des „Marktgrafischen Hof“ oder des Freizeitbads Grasleben. Auch das Kloster Mariental ist einen Besuch wert.

Die unmittelbare Umgebung des Campingplatzes

Gegenüber vom Campingplatz liegt das Hotel Restaurant „Alte Wache“.

In unmittelbarer Nachbarschaft des Campingplatzes, im Nachbarort Grasleben, befindet sich ein Freibad, das mühelos in wenigen Minuten mit dem Fahrrad zu erreichen ist. Eine Besonderheit des Bades ist die Reinigung des Wassers mit einem Salz-Elektrolyse-Verfahren und nicht wie üblich mit Chlorgas. Somit ist das Freibad sehr haut- und augenfreundlich und auch für Menschen mit empfindlicher Haut geeignet.

Das Freibad bietet zudem eine große Liegewiese, ein Kinderbecken mit Sonnensegel, einen Bücherschrank mit Leihliteratur, eine Tischtennisplatte und ein Fußball- und Beachvolleyballfeld. Zudem gibt es einen Freibadimbiss für die Verpflegung.



Der Campingplatz liegt zudem an der Grenze des Naturparks Elm-Lappwald, der sich unter anderem zum Wandern oder Fahrradfahren eignet. Hier findet man zudem imposante steinerne Zeugnisse aus Jahrtausenden der Erdgeschichte.

Darüber hinaus bietet sich ein Ausflug in die 875 Jahre alte Klosteranlage der Zisterzienser mit der dazugehörigen Pfarrkirche an, die direkt in der Gemeinde Mariental im Ortsteil Mariental-Dorf liegt.



Für Veranstaltungen und Clubabende befindet sich das Clubheim des „Camping Clubs ‚Elm-Lappwald‘ e.V.“ auf dem Campingplatz. Zu den Aktivitäten des Vereins zählen Clubabende, Grünkohl- und Haxenessen, Muttertags- und Weihnachtsfeiern, Ausfahrten in die nähere und weitere Umgebung sowie das Helmstedter Grenzlandtreffen, dem ältesten Campertreffen, das seit nunmehr 57 Jahren jährlich veranstaltet wird. An jedem 3. Oktoberwochenende wird für Gäste aus nahezu ganz Deutschland ein kurzweiliges Wochenende organisiert. Bei den Veranstaltungen und Clubabenden sind Gäste jederzeit herzlich willkommen.

In der Region liegen noch weitere Ausflugsziele, die einen Besuch wert sind:

In der Stadt Wolfsburg (ca. 24 km entfernt) befinden sich das Automuseum, die Autostadt, das Badeland, das Phaeno, die Designer Outlets und ein Planetarium.

Die Stadt Helmstedt (ca. 8 km entfernt) bietet ein Theater, das Zonengrenzmuseum, eine ehemalige Universität und eine historische Altstadt. Passend zum Zonengrenzmuseum gibt es in Marienborn (ca. 20 km entfernt) die „Gedenkstätte Deutsche Teilung“.

In Gifhorn (ca. 43 km entfernt) liegt das Mühlenmuseum. Auch das Otterzentrum Hankensbüttel (ca. 66 km entfernt) und der Tankumsee (ca. 40 km entfernt) liegen in der Nähe.

In Schöningen (ca. 22 km entfernt) werden zudem die Schöninger Speere im „Paläon“ ausgestellt.

Die Ausstattung des Platzes

Die Gesamtfläche des Campingplatzes beträgt 37.169 m², von welchen 31.599 m² direkt für den Campingplatz genutzt werden. Der Rest der Fläche verteilt sich auf Gehölz, Teich und Wege. Der Campingplatz verfügt über 150 Stellplätze, von welchen 100 als Dauerstellplätze und 50 als Durchgangstellplätze genutzt werden. Zum Campingplatz gehören auch 20 Wohnmobilplätze und es gibt einen Mietwohnmwagen für Camper-Neulinge. Auch das Vereinsheim des „Camping-Club Elm-Lappwald e.v.“ befindet sich auf dem Gelände, ebenso wie ein Teich. Auf dem angrenzenden Grundstück zum Campingplatz befindet sich zudem der Loosteich.



Darüber hinaus gibt es auf dem Campingplatz drei Wohnfässer als Minihotels. Diese sind in der Form von großen Weinfässern, besitzen Tür und Fenster und sind ausgestattet mit einem Bett und zwei Sitzbänken. Ein Fass bietet vier Schlafplätze. Zusätzlich sind in diesen Kühlschrank, Kaffeemaschine, Wasserkocher, Picknickkorb und bei Bedarf ein Heizgerät vorhanden.



Der Campingplatz verfügt über ein Bestandsgebäude mit einer Rezeption mit Sanitärbereich und Waschraum. Zudem gibt es Waschmaschine, Trockner und Mikrowelle. Der Campingplatz verfügt außerdem über einen Grillplatz.



Der Zustand des Campingplatzes

Die Sanitärbereiche sowie die Geschirrspüleinrichtungen entsprechen der CPI-Woch-VO (Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser).

Die Wäschespüleinrichtungen entsprechen dieser Verordnung nicht. Es sind drei Waschmaschinen vorgeschrieben, allerdings ist lediglich eine vorhanden. Somit müssten zwei weitere Waschmaschinen beschafft werden.

Die wichtigsten Maßnahmen (Erneuerung Heizungsanlage, Dacheindeckung, Außenanstrich, Warmwasseraufbereitung sowie die Instandsetzung der Sanitäranlagen) wurden vor ca. neun Jahren durchgeführt. Die Trennwände und Fliesen sind dagegen noch im ursprünglichen Zustand.

Zudem müssten neue Leitungen für Strom verlegt werden.

Das Interessenbekundungsverfahren:

Die Gemeinde Mariental strebt den Abschluss eines langfristigen Erbpachtvertrags für 20 Jahre oder mehr zum nächstmöglichen Zeitpunkt an. Der Teich des Campingplatzes soll ebenfalls mit verpachtet werden, das Vereinsheim des Camping Clubs allerdings nicht. Der

Camping-Club „Elm-Lappwald“ e.V. hat am 01.01.2022 einen Nutzungsvertrag für 15 Jahre geschlossen.

Der künftige Erbpächter verpflichtet sich auf dem Pachtgrundstück einen Campingplatz zu betreiben und die hierfür erforderliche Infrastruktur in Eigenregie zu schaffen bzw. zu erhalten und zu sanieren. Die Aufteilung des Campingplatzareals kann vom zukünftigen Betreiber nach seinen eigenen Vorstellungen erfolgen.

Diese Veröffentlichung stellt eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung dar. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um kein Vergabeverfahren nach UVgO (ehemals VOL), VOB/A oder VgV handelt.

Bei diesem Interessenbekundungsverfahren handelt es sich um eine Markterkundung nach wettbewerblichen Grundsätzen und damit um eine besondere Form der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Alle Kosten, die sich eventuell aus der Beteiligung an diesem Interessenbekundungsverfahren ergeben, trägt der Teilnehmer. Ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber der Gemeinde Mariental ist ausgeschlossen.

Auswahlrelevant sind folgende im Rahmen der Interessenbekundung eingereichten Unterlagen:

- Vorstellung des möglichen Erbpächters (vollständige Angaben zur Person/des Unternehmers, ggf. mit Referenzen; Erläuterung der Beweggründe für die Bewerbung)
- Nutzungskonzept mit Ideen und Vorstellungen zur Anlage und Ausstattung z.B. Art und Anzahl der vorgesehenen Stellplätze, Gastronomie, Infrastruktur etc.
- Finanzierungskonzept samt Finanz- und Investitionsplan
- Zeitplan zur Durchführung der Maßnahme, sowie geplante Eröffnung

Die Gemeinde Mariental behält sich vor, weitere Unterlagen nachzufordern.

Die Auswertung der Interessenbekundungen liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der Gemeinde Mariental und erfolgt durch ein noch zu bestimmendes Auswahlgremium, das sich aus Vertretern des Gemeinderates Mariental zusammensetzt. Es handelt sich hier um die erste Verfahrensstufe zur Prüfung der Eignung von sich bewerbenden Interessenten.

Die Gemeinde Mariental wird die Bewerber aussichtsreicher Interessenbekundungen zu persönlichen Gesprächen einladen. Die abschließende Auswahl obliegt der Gemeinde Mariental.

Ihr schriftliches aussagekräftiges Angebot richten Sie bitte mit den entsprechenden Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag bis zum 31.07.2024 an:

Gemeinde Mariental
„Interessenbekundung Campingplatz“
z. Hd. Frau Oertel
Bahnhofstraße 4
38368 Grasleben

Weitere Informationen zum Objekt erhalten Sie auf Anfrage bei der Gemeinde Mariental, Frau Oertel, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, E-Mail: oertel@grasleben.de, Tel.: 05357 9600 19

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck